

18. VIII. 1919

775

Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung.

Durch eine im Staatsgesetzblatte verlautbarte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung wird die Geltung der Vorschriften der Arbeitslosenunterstützung bis 31. Oktober verlängert. Neu ist, daß der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erst nach einer achtägigen Wartezeit entsteht. Nur jenen Arbeitslosen, die nachweisbar aus der Kriegsgefangenschaft heimkehren, gebührt die Unterstützung sofort. Jene Arbeitslosen, die der Anordnung wegen amtsärztlicher Feststellung ihrer Erwerbsfähigkeit nicht Folge leisten, verlieren die Unterstützung.